

---

# Gewalt gegen Kinder in der EU

---

Wo stehen wir heute?

---



## EINGEHENDE ANALYSE

---

EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Autor: Anna Dimitrova-Stull

**Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder**

November 2014 – PE 542.139

**DE**  
(or. FR)

In diesem Dokument soll ein Überblick über das Problem der Gewalt gegen Kinder in der EU gegeben werden. Ausgangspunkt hierfür ist die besondere Verletzlichkeit von Kindern, aus der sich eine spezielle Schutzbedürftigkeit ergibt. Die qualitative und quantitative Definition von Gewalt wird untersucht, und gleichzeitig werden die tieferen Ursachen sowie Präventionsmöglichkeiten besprochen. Außerdem werden internationale Normen zum Schutz des Kindes betrachtet. Schließlich werden in diesem Dokument die Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schutzes von Kindern vor Gewalt aufgezeigt.

PE 542.139  
ISBN 978-92-823-6159-7  
doi: 10.2861/73727  
QA-04-14-937-DE-N

Redaktionsschluss des französischen Originalmanuskripts: November 2014.

## **Haftungsausschluss und Urheberrecht**

Die Verantwortung für den Inhalt liegt ausschließlich beim Verfasser dieses Dokuments; eventuelle Meinungsäußerungen entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Das Dokument richtet sich ausschließlich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Nachdruck und Übersetzung zu nicht-kommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2014

Fotonachweise: ©HaywireMedia / Fotolia.

[eprs@ep.europa.eu](mailto:eprs@ep.europa.eu)

<http://www.eprs.ep.parl.union.eu> (Intranet)

<http://www.europarl.europa.eu/thinktank> (Internet)

<http://epthinktank.eu> (Blog)

## ZUSAMMENFASSUNG

Kinder sind Menschen mit Rechten und Würde. Kinderrechte sind Menschenrechte. Aufgrund ihrer Zerbrechlichkeit und Verletzlichkeit bedürfen Kinder eines besonderen Schutzes. Sie zu schützen bedeutet eine Umgebung zu schaffen, in der sie vor allen Situationen, in denen sie Misshandlungen erfahren können, geschützt sind.

Gewalt gegen Kinder, wie sie in Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes definiert wird, kann verschiedene Formen annehmen (körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt, Vernachlässigung) und kann sich in verschiedenen Kontexten abspielen: zu Hause, in der Schule, in Einrichtungen usw. Die Gewalttäter sind meist Personen, die das junge Opfer kennt. Die Folgen der Gewalt in Bezug auf den menschlichen Preis und die sozioökonomischen Kosten können kurz- und langfristig erheblich und nachteilig sein. Das Ausmaß der Gewalt gegen Kinder in der EU ist schwer zu untersuchen. Die vorhandenen Schätzungen sind jedoch besorgniserregend. Gewalt hängt von vielfältigen Faktoren ab, die von den individuellen Eigenschaften des Opfers und des Gewalttäters bis zu deren Umwelt reichen. Jedenfalls sind bestimmte Gruppen von Kindern, wie Kinder mit Behinderung, Kinder, die in Spezialeinrichtungen leben, Kinder ohne Begleitung usw., besonders gefährdet. Gewalt ist jedoch kein unabwendbares Schicksal und kann verhindert werden. Wirksame politische Maßnahmen zur Prävention verlangen ein multisektorales Konzept, das sich auf verschiedene Bereiche und Akteure erstreckt.

Auf internationaler Ebene sollen mehrere Instrumente der Vereinten Nationen und des Europarates die Rechte von Kindern wahren und sie insbesondere vor Gewalt schützen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist der Eckpfeiler dieser Bemühungen. In Artikel 19 wird festgestellt, dass Kinder ein Recht darauf haben, vor jeder Form von Gewalt geschützt zu werden, und dass es die Pflicht der Staaten ist, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat die EU den Schutz von Kindern immer weiter erhöht. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde dieser Schutz ausdrücklich als eines der von der Union zu verfolgenden Ziele anerkannt. Auch wenn die Schutzsysteme für Kinder hauptsächlich im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten liegen, spielt die EU eine wichtige Rolle, da sie dazu verpflichtet ist, den Schutz der Kinderrechte zu stärken. Die Maßnahmen, die die Union in dieser Hinsicht trifft, haben einen direkten Einfluss auf das umgesetzte Recht und die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Verschiedene Akteure schlagen zum einen Alarm in Bezug auf das Thema Gewalt gegen Kinder und betonen zum anderen, dass die EU die nationalen Systeme zum Schutz des Kindes effektiv unterstützen und den Schutz des Kindes zu einer ihrer Hauptinitiativen machen muss. Im zukünftigen Leitfaden zu integrierten Systemen zum Schutz des Kindes gilt es, die Bereiche zu präzisieren, in denen die EU die Systeme der Mitgliedstaaten unterstützen und den Austausch bewährter Praktiken fördern kann.

## Inhalt

1. Der Schutz des Kindes.....	4
1.1. Verletzlichkeit, Rechte und Schutz.....	4
1.2. Systeme zum Schutz des Kindes .....	4
2. Gewalt: ein allgegenwärtiges Problem mit vielen Gesichtern .....	5
2.1. Was ist Gewalt? .....	5
2.2. Definition der Gewalt gegen Kinder .....	6
2.2.1. Formen und Kontexte .....	6
2.2.2. Die Folgen.....	9
2.2.3. Das Ausmaß der Gewalt .....	10
2.3. Die Wurzeln eines vermeidbaren Phänomens .....	14
2.3.1. Risikofaktoren .....	14
2.3.2. Stellenwert der Prävention .....	14
3. Wichtigste internationale Instrumente und Bezugspunkte .....	15
3.1. Im Rahmen der Vereinten Nationen.....	15
3.1.1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) .....	15
3.1.2. Zusatzprotokolle zur KRK.....	16
3.2. Die Standards des Europarats.....	16
4. Der Ansatz der Europäischen Union zum Thema Gewalt gegenüber Kindern .....	17
4.1. Die Europäische Union und die Rechte des Kindes .....	17
4.2. Schutz von Kindern vor Gewalt.....	18
4.2.1. Politischer Rahmen .....	18
4.2.2. Wichtige gesetzgeberische Maßnahmen .....	20
4.2.3. Die Rolle des Europäischen Parlaments.....	21
4.3. Ansätze der Mitgliedstaaten.....	22
5. Perspektiven .....	23
6. Wichtigste bibliografische Angaben .....	25
7. Anlagen .....	26

**Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen**

**EMRK:** Europäische Menschenrechtskonvention

**KRK:** Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes  
(Kinderrechtskonvention)

**ECSA:** Europäische Allianz für die Sicherheit von Kindern

**FRA:** Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

**IAO:** Internationale Arbeitsorganisation

**WHO:** Weltgesundheitsorganisation

**VN:** Vereinte Nationen

**AEUV:** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**EUV:** Vertrag über die Europäische Union

**UNICEF:** Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

## 1. Der Schutz des Kindes

### 1.1. Verletzlichkeit, Rechte und Schutz

Kinder sind ein besonders verletzlicher Teil der Gesellschaft. Aufgrund nicht ausreichender Erfahrung sowie geringerer körperlicher und psychischer Reife benötigen sie besonderen Schutz, damit ihr Heranwachsen gesichert ist und ihre Rechte verteidigt und gestärkt werden.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Menschenrechte gelten für alle Altersgruppen; Kinder haben die gleichen Rechte wie Erwachsene. In diesem Sinne widmen sich die Rechte des Kindes den grundlegenden Rechten auf Leben als Mensch, ohne die es nicht überleben und sich in Würde entwickeln kann. Die Rechte des Kindes sind darüber hinaus speziell an das Kind angepasste Menschenrechte, da sie die besonderen Bedürfnisse, die sich aus seinem Alter ergeben, berücksichtigen. Der Schutz des Kindes liegt in der Verantwortung der Familien, der Gemeinschaft und der Staaten. Im Rahmen des Schutzprinzips muss das Recht auf Leben, Überleben und die Entwicklung des Kindes als Erstes garantiert werden<sup>1</sup>. UNICEF betont, dass der Schutz des Kindes darin besteht, eine Umgebung zu gewährleisten, in der das Kind vor allen Situationen geschützt wird, in denen es Misshandlungen ausgesetzt ist, und dass die Fragen in Bezug auf den Schutz des Kindes direkt mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbunden sind<sup>2</sup>.

### 1.2. Systeme zum Schutz des Kindes

Es gibt auf internationaler Ebene keine einheitliche Definition für Systeme zum Schutz des Kindes, aber es gibt Definitionen mit gemeinsamen Eigenschaften. Für UNICEF umfasst ein System zum Schutz des Kindes die erforderlichen Gesetze, politischen Maßnahmen, Regelungen und Dienste in allen sozialen Bereichen – insbesondere im Bereich Sozialschutz, Bildung, Gesundheit, Sicherheit und Recht –, mit denen die Präventions- und Schutzmaßnahmen, einschließlich der Stärkung der Familie, unterstützt werden sollen<sup>3</sup>. Eine von UNICEF in Auftrag gegebene Studie unterstreicht, dass ein System zum Schutz des Kindes unter anderem Strukturen, Funktionen und Kapazitäten umfasst, die zum Schutz des Kindes zusammengestellt wurden<sup>4</sup>. Demzufolge arbeitet das System auf mehreren Ebenen (vom Formalen bis hin zum weniger Formalen), bezieht mehrere Kontexte ein und stützt sich auf verschiedene Akteure. Zu Letzteren gehören die Kinder, die Familie, die Gemeinde und der Staat; sie können auf einer oder gleichzeitig auf mehreren Ebenen arbeiten<sup>5</sup>.

#### Kinder

In Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) wird ein Kind definiert als „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

#### Schutz des Kindes

Unter dem „Schutz des Kindes“ versteht das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) den Schutz vor und den Kampf gegen Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung von Kindern, einschließlich gewerblicher sexueller Ausbeutung, Kinderhandel und Kinderarbeit sowie traditionelle, die Gesundheit gefährdende Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung und Kinderheirat.

<sup>1</sup> Siehe Artikel 6 der [KRK](#).

<sup>2</sup> [Kinderschutzstrategie](#), UNICEF, 2008, S. 2-5.

<sup>3</sup> Ebd. S. 5.

<sup>4</sup> [Adapting a Systems Approach to Child Protection: Key Concepts and Considerations](#), F. Wulczyn, D. Daro, J. Fluke, S. Feldman, Ch. Glodek, et K. Lifanda, UNICEF, 2010, S. 18.

<sup>5</sup> Ebd. S. 21-22.

World Vision betont, dass das System zum Schutz des Kindes in jedem Land anders ist, und definiert das System selbst als eine Gesamtheit aus formellen und informellen Elementen, die koordiniert zusammenarbeiten, um Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und anderen Formen von Gewalt gegen Kinder vorzubeugen und darauf zu reagieren. Die formellen Elemente werden von der Regierung erstellt und sanktioniert und von Gesetzen, Regelungen und politischen Maßnahmen geleitet, während die informellen Elemente aufgrund von Haltungen, Werten, Verhaltensweisen, gesellschaftlichen Normen und traditionellen Praktiken in der Gesellschaft gestaltet werden<sup>6</sup>.

## 2. Gewalt: ein allgegenwärtiges Problem mit vielen Gesichtern

Als erster Bericht dieser Art zeigt die globale Studie der Vereinten Nationen (VN) über Gewalt gegen Kinder<sup>7</sup>, dass diese in allen Ländern, allen Gesellschaften und allen sozialen Gruppen existiert. Die regionale Konsultation „Europa – Zentralasien“, die für die Studie durchgeführt wurde, ergab, dass Kinder in Europa genauso Gewalt ausgesetzt sind, wie in jeder anderen Region und dass trotz vorhandener bewährter Praktiken in einer Reihe von Ländern auf Gewalt zu oft uneinheitlich, nicht weitreichend genug und häufig nicht gemeinsam reagiert wird<sup>8</sup>. Gewalt gegen Kinder ist ein komplexes und vielschichtiges Problem, das in den Bereich der Menschenrechte und des Schutzes des Kindes, aber auch in den Bereich der öffentlichen Gesundheit fällt. Ihr Ansatz in Bezug auf Gewalt basiert auf der Prävention, wobei davon ausgegangen wird, dass es möglich ist, gewalttätige Handlungen gegenüber Kindern und deren Folgen zu verhindern.

### 2.1. Was ist Gewalt?

Gewalt kann auf vielfältige Weise definiert werden. Die Vorstellung darüber, welches Verhalten akzeptabel und welches falsch ist, wird von kulturellen Faktoren beeinflusst und laufend an die Entwicklung von Werten und gesellschaftlichen Normen angepasst. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat ein breit gefasstes Verständnis von Gewalt und definiert sie als den „absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“<sup>9</sup>. Diese Definition umfasst somit die Vielzahl an Folgen von gewalttätigen Handlungen, die häufig weniger offensichtlich sind, wie Probleme durch Mangelerkrankungen und bei der emotionalen Entwicklung, die das Wohlergehen des Einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden.

---

<sup>6</sup> [A Systems Approach to Child Protection: A World Vision Discussion Paper](#), B. Forbes, D. Luu, E. Oswald et T. Tutnjevic, Word Vision International, 2011, S. 2-3.

<sup>7</sup> [Rapport de l'expert indépendant chargé de l'étude des Nations Unies sur la violence à l'encontre des enfants](#), ONU, 2006.

<sup>8</sup> [Stop Violence against Children: Act now, Report of the Regional Consultation for the UN Study on Violence against Children, 5-7. Juli 2005, Ljubljana, Slovenia](#), UNICEF, 2005, S. 7.

<sup>9</sup> [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), OMS, 2002, S. 5.

## 2.2. Definition der Gewalt gegen Kinder

Die Definition von Gewalt gegen Kinder in der oben zitierten Studie der VN entspricht der in Artikel 19 der KRK. Sie schließt die Gefährdung von Kindern durch Gewalt im häuslichen Umfeld und in anderen Kontexten mit ein. Der Begriff deckt darüber hinaus nicht nur die Gewalt zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern auch die Gewalt zwischen Kindern untereinander ab.

### Gewalt gegen Kinder

Unter „Gewalt“ wird in Artikel 19 der KRK jede „Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, [...] Verwahrlosung oder Vernachlässigung, [...] schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs“ verstanden.

Die Mehrzahl der Gewalttäter gegen Kinder sind Personen, die die Kinder kennen und denen sie eigentlich vertrauen können sollten: Eltern, Angehörige, Freunde, Klassenkameraden, Lehrkräfte, Arbeitgeber, Personen, die Kinder betreuen, usw.<sup>10</sup>

Unter Kindesmisshandlung versteht die WHO alle Formen körperlicher und/oder psychischer Misshandlung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung oder vernachlässigende Behandlung, gewerbliche und andere Ausbeutung, die eine reale oder potenzielle Gefährdung der Gesundheit des Kindes, seines Überlebens, seiner Entwicklung oder seiner Würde im Kontext eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses zur Folge haben<sup>11</sup>.

### 2.2.1. Formen und Kontexte

Gewalt gegen Kinder hat zahlreiche Formen. Einige sind sichtbar und genießen die Aufmerksamkeit der Medien (z. B. Kinderhandel oder organisierte Pädophilie), während andere weniger wahrnehmbar, ja sogar unsichtbar sind. Letztere spielen sich an Orten ab, an denen das Kind eigentlich geschützt sein müsste.

Gewalttätige Handlungen können körperlicher, sexueller, psychologischer und vernachlässigender Art sein. Die WHO definiert diese Arten von Gewalt folgendermaßen<sup>12</sup>:

- Körperliche Gewalt – Handlungen, die körperliche Verletzungen oder deren Risiko nach sich ziehen;
- Sexuelle Gewalt – Handlungen, die an einem Kind begangen werden, um sexuelle Lust zu befriedigen;
- Psychische Gewalt – hier wird nicht darauf geachtet, eine angenehme und positive Umgebung zu schaffen, und es werden Handlungen verübt, die die Gesundheit und emotionale Entwicklung des Kindes beeinträchtigen (z. B. Verachtung, Bloßstellen, Bedrohung, Einschüchterung, Ablehnung usw.);
- Die vorsätzliche Vernachlässigung, Deprivation oder Verwahrlosung – diese beschreibt die Tatsache, dass sich Eltern/Sorgeberechtigte nicht um die Entwicklung des Kindes kümmern, obwohl sie es könnten, und zwar in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, häusliches Umfeld und sichere Lebensbedingungen. Die vorsätzliche

<sup>10</sup> [Rapport de l'expert indépendant chargé de l'étude des Nations Unies sur la violence à l'encontre des enfants](#), a.a.O., S. 10.

<sup>11</sup> [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), a.a.O., S. 65

<sup>12</sup> Ebd., S. 66.



Vernachlässigung unterscheidet sich von Armutssituationen, in denen die Familie/der Sorgeberechtigte nicht über ausreichende Ressourcen verfügt.

Der Weltbericht der WHO über die Gewalt gegen Kinder beschreibt eingehend die Vielfalt der Situationen, in denen sich Gewalt abspielt<sup>13</sup>. Gewalttätige Handlungen gegen Kinder können in der Tat in unterschiedlichen Kontexten stattfinden:

- Zu Hause und in der Familie

Die Familie ist das Umfeld, in dem das Kind am besten geschützt werden kann und das körperliche und emotionale Sicherheit bietet. Das häusliche Umfeld kann jedoch auch ein gefährlicher Ort für Kinder sein. Die Prävalenz der Gewalt gegen Kinder durch Eltern und andere Familienmitglieder wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte anerkannt. Gerade in diesem „privaten Umfeld“ ist es wahrscheinlich am schwierigsten, die Gewalt zu beseitigen. Es kann sich hierbei um körperliche oder sexuelle Übergriffe, um mangelnde Fürsorge und schädigende traditionelle Praktiken (wie die weibliche Genitalverstümmelung<sup>14</sup>, Zwangsverheiratung oder Verbrechen „im Namen der Ehre“) handeln. Gewalt gegen Kinder in der Familie wird häufig unter dem Vorwand der Disziplin begangen und nimmt die Form grausamer oder erniedrigender Bestrafung an<sup>15</sup>. Kinder können außerdem Zeugen häuslicher Gewalt werden<sup>16</sup>, was ebenfalls schädigende Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben kann<sup>17</sup>.

- In der Schule und im schulischen Umfeld

Schulen spielen eine wichtige Rolle beim Schutz des Kindes vor Gewalt. Kinder können jedoch auch in der Schule Gewalt ausgesetzt sein, und manchmal lernen sie dort, selbst Gewalt anzuwenden. Gewalt an Schulen kann die Form von körperlicher Züchtigung, psychischer Gewalt, sexueller Gewalt, Schlägereien, Mobbing usw. annehmen<sup>18</sup>.

---

<sup>13</sup> [Rapport de l'expert indépendant chargé de l'étude des Nations Unies sur la violence à l'encontre des enfants](#), a.a.O., S. 13-24.

<sup>14</sup> Zur weiblichen Genitalverstümmelung in der EU siehe: [Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung](#), COM (2013) 833 final vom 25. November 2013.

<sup>15</sup> Im Rahmen der Menschenrechtsmechanismen des Europarats wird bereits seit Jahren die Anwendung körperlicher Züchtigung gegen Kinder in Europa verurteilt. Siehe: [Les enfants et les châtiments corporels: le droit à l'intégrité physique aussi un droit de l'enfant](#), Europarat, 2009; Die Internetseite [Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children](#) bietet eine Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Thema in Europa und darüber hinaus (siehe den Link „Global Progress“); In einigen Mitgliedstaaten der EU wurde die körperliche Bestrafung in allen Kontexten verboten (häusliches Umfeld, Schule, Strafrechtssystem und Erziehungseinrichtungen), siehe: [Prohibiting corporal punishment: achieving equal protection for children in EU Member states](#), Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, 2013, S. 22-25.

<sup>16</sup> Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat eine Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in der gesamten EU durchgeführt. Daraus ergab sich, dass 73 % der Frauen, die Opfer von Gewalt durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner wurden, angaben, dass die Kinder, die mit ihnen zusammen lebten, diese Gewalt wahrgenommen hätten. Siehe: [Violence Against Women: an EU-wide survey](#), FRA, 2014, S. 121.

<sup>17</sup> Siehe: [Behind Closed Doors: The Impact of domestic violence on children](#), UNICEF und der Body Shop International, 2006; [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), a.a.O., S. 115.

<sup>18</sup> Siehe: [Combattre la violence à l'école](#), Europarat, 2011.

- In Einrichtungen zum Schutz des Kindes und Strafverfolgungsbehörden

Die genaue Zahl der Kinder, die in solchen Einrichtungen leben, ist nicht bekannt<sup>19</sup>. Die in diesen Bereichen ausgeübte Gewalt ist möglicherweise weniger sichtbar, da diese Erziehungseinrichtungen und Vollzugsanstalten häufig für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Kinder können hier Opfer von körperlicher Züchtigung werden, die im Namen der Disziplin ausgeübt wird, von psychischen oder sexuellen Übergriffen oder einfach von Vernachlässigung. Kinder, die in Untersuchungshaft zusammen mit Erwachsenen untergebracht sind, sind verstärkt dem Risiko von Misshandlungen ausgesetzt<sup>20</sup>.

- Am Arbeitsplatz

Die internationalen Normen schließen Kinder, die nicht das erforderliche Mindestalter erreicht haben, vom Arbeitsmarkt aus<sup>21</sup>. Dennoch sind bestimmte Formen von Arbeit, die zu den „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ zählen, mit Gewalt verbunden<sup>22</sup>. Zu diesen gehört jede Form von Versklavung oder ähnlichen Praktiken, wie Kinderhandel<sup>23</sup>, Zwangsarbeit, Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, Pornografie oder illegalen Tätigkeiten. Außerdem können Kinder sowohl in legalen als auch illegalen Beschäftigungen Formen von Gewalt ausgesetzt sein.

- In der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft bietet einen Rahmen für Solidarität und Schutz; Kinder können jedoch auch hier unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt sein: Gewalt zwischen Gleichaltrigen oder Banden, polizeiliche Brutalität,

### Körperliche Bestrafung

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes definiert in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (2006) körperliche Bestrafung als jede Bestrafung, bei der der Einsatz körperlicher Kraft auf die Zufügung eines gewissen Maßes an Schmerz oder Unannehmlichkeiten, seien sie auch noch so gering, abzielt. Die meisten dieser Züchtigungen erfolgten durch Schlagen („Klaps“, „Ohrfeige“, „Tracht Prügel“) eines Kindes mit der Hand oder mit einem Gegenstand. Diese Art von Züchtigung könne beispielsweise auch darin bestehen, dem Kind einen Fußtritt zu geben, es zu schütteln oder zu schleudern, kratzen, kneifen, beißen, an den Haaren zu ziehen, ihm „die Ohren langzuziehen“ oder auch das Kind zu zwingen, in einer unbequemen Position zu verharren, ihm eine Verbrennung zuzufügen, es zu verbrühen oder es zu zwingen, etwas zu schlucken. Der Ausschuss betont, dass jede Art von körperlicher Züchtigung erniedrigend ist. Der Europarat weist darauf hin, dass die körperliche Züchtigung die am häufigsten angewendete Art von Gewalt gegen Kinder ist.

1979 verbot Schweden als erstes Land die Anwendung jedweder Form von körperlicher Züchtigung bei Kindern.

<sup>19</sup> Nach Schätzungen der VN leben mehr als eine Million Kinder in Europa und Zentralasien in Erziehungseinrichtungen, und eine große Zahl lebt in Jugenderziehungsanstalten. Siehe: [Stop Violence against Children: Act now, Report of the Regional Consultation for the UN Study on Violence Against Children, 5-7. Juli 2005, Ljubljana, Slovenia](#), a.a.O., S. 25; Siehe auch: [L'emprisonnement des mineurs en Europe](#) sur le site web "Toute l'Europe".

<sup>20</sup> [Les enfants vivant en institutions sont terriblement exposés à la maltraitance](#), Pressemitteilung, UNICEF, 2005.

<sup>21</sup> Im [Übereinkommen Nr. 138 \(1973\)](#) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) wird festgelegt, dass das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf.

<sup>22</sup> Gemäß dem [Übereinkommen Nr. 182 \(1999\)](#) der IAO.

<sup>23</sup> Kinderhandel ist ein komplexes Phänomen, bei dem unterschiedliche Formen von Gewalt angewendet werden: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Zwangsverheiratung, Entnahme von Organen usw. Wie viele Verbrechen sind auch die Zahlen des Kinderhandels schwer zu erfassen. Die Europäische Kommission [gibt an](#), dass in der EU ca. 15 % der identifizierten mutmaßlichen Opfer von Menschenhandel Kinder sind (12 % Mädchen und 3 % Jungen).

körperliche und sexuelle Gewalt, Entführung, Kinderhandel usw. Die Gewalt trifft häufig marginalisierte Kinder, wie z. B. Straßenkinder. Gewalt kann auch mit Medien verbunden sein, in denen sie manchmal verharmlosend dargestellt wird, sowie mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (Einschüchterungen über das Internet oder über Mobiltelefone).

Die WHO macht auf den Einfluss der Medien hinsichtlich der Gewalt bei Jugendlichen aufmerksam und betont, dass wissenschaftliche Studien zu diesem Thema belegen, dass kurzfristig ein Anstieg der Aggressivität zu verzeichnen ist. Die Schlussfolgerungen, was die langfristigen Auswirkungen und die Auswirkungen auf schwere Formen von Gewalt angeht, sind jedoch noch nicht endgültig<sup>24</sup>.

Und schließlich kann zu der Gewalt, der Kinder in einem dieser Kontexte ausgesetzt sind, Gewalt in anderen Umgebungen hinzukommen. Bestimmte Kinder können somit unterschiedliche Formen von Gewalt erfahren.

### 2.2.2. Die Folgen

Die Folgen von Gewalt variieren je nach Art und Schwere der Aggression; für die Kinder und die Gesellschaft können sie jedoch sowohl kurz- als auch langfristig erheblich und nachteilig sein.

- Der menschliche Preis

Der menschliche Preis für Gewalt im Hinblick auf Leid, Kummer und Schmerz für Kinder und deren Familien ist nicht quantifizierbar. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Gewalt gegen Kinder zahlreiche Folgen für die körperliche und emotionale Gesundheit der Opfer hat. Sie erzeugt Stress, der mit einer Störung des Gehirns des Kindes einhergeht, insbesondere in den ersten Lebensjahren, aber auch im Jugendalter. Kinder, die Gewalt ausgesetzt sind, sei es als direkte Opfer oder nur als Zeugen, können unter Störungen des Nervensystems und des Immunsystems leiden, was häufig zu verschiedenen kognitiven Problemen und für die Gesundheit gefährlichem Verhalten, mit nachteiligen Folgen auf mentaler und körperlicher Ebene, führt. Gewalt kann somit das Wohlergehen des Kindes gefährden, seine Lernfähigkeit und seine Entwicklung beeinträchtigen und dazu führen, dass es keine normale soziale Beziehung eingehen kann, was wiederum Einfluss auf sein zukünftiges Leben als Erwachsener haben kann<sup>25</sup>. Und schließlich tendieren Kinder, die Opfer oder Zeugen von Gewalt werden, selbst dazu, Gewaltanwendung als akzeptables Mittel zu betrachten. Die generationenübergreifende Weitergabe der Gewalt wird als „Teufelskreis der Gewalt“ bezeichnet.<sup>26</sup> Außerdem ist es offenbar so, dass bei einem Opfer, das mehrere Formen von Gewalt erfährt, die Schwere der Folgen verstärkt wird, was auf einen kumulativen Effekt deutet<sup>27</sup>.

- Die wirtschaftlichen und sozialen Kosten

Neben menschlichem Leid und dessen gesundheitlichen Auswirkungen führt Gewalt gegenüber Kindern zu direkten und indirekten wirtschaftlichen Kosten, die in erster Linie mit den Ausgaben für Gesundheitsdienste (Krankenhausaufenthalte,

---

<sup>24</sup> [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), a.a.O., S. 41-42.

<sup>25</sup> [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), Weltgesundheitsorganisation, 2013, S. 20-23.

<sup>26</sup> Ebd. S. 3.

<sup>27</sup> Multiple Forms of Child Abuse and Neglect: Adult Retrospective Reports, J. Higgins and M. S. McCabe, 2001, zitiert in: [Prévalence et cooccurrence de la violence envers les enfants dans la population québécoise](#), M. Tourigny, M-H. Gagné, J. Joly, M-E. Chartrand, Canadian Journal of Public Health, März-April 2006, S. 1.

Behandlungen, Arztbesuche, langfristige Gesundheitsausgaben<sup>28</sup>), Kinder- und Jugendschutz, Strafjustiz und Produktivitätsverlust in Zusammenhang stehen. Hinzu kommt der nicht schätzbare Wert des Verlusts menschlichen Lebens, wenn Gewalt tödlich endet. Es ist schwierig, die wirtschaftlichen Kosten der Gewalt gegenüber Kindern genau einzuschätzen. Nur wenige Studien versuchen, eine Quantifizierung der Kosten vorzunehmen. Im Vereinigten Königreich wurden die wirtschaftlichen Folgen dieser Gewalt im Jahr 1996 auf insgesamt 735 Mio. GBP geschätzt<sup>29</sup>. Zum Vergleich: 2008 wurden die wirtschaftlichen Folgen neuerer tödlich und nicht tödlich endender Gewaltfälle in den Vereinigten Staaten auf ca. 124 Mrd. USD geschätzt<sup>30</sup>.

Schließlich gilt Gewalt gegenüber Kindern als einer der Hauptgründe für Ungleichheiten im Gesundheitswesen. Die Kinder, die den größten Risiken ausgesetzt sind, stammen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, was die soziale Ungerechtigkeit weiter verstärkt.

### 2.2.3. Das Ausmaß der Gewalt

Für die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder sind verlässliche Daten zu ihrem Ausmaß unverzichtbar, doch das Ausmaß der Gewalt ist schwer greifbar zu machen. Es ist nahezu unmöglich, die ganze Bandbreite dieses Phänomens zu erfassen, und zwar aus einer Reihe von Gründen.

Einerseits spielt sich Gewalt oft über lange Zeit im Verborgenen ab, auch wenn nationalen Kinderschutzeinrichtungen schwerwiegende Fälle von Gewalt bekannt sein können. Bestimmte Fälle werden aus mehreren Gründen nicht angezeigt<sup>31</sup>. Die Kinder, die Opfer von Gewalttaten werden, und/oder deren Eltern hüllen sich z. B. aus Angst, Scham oder Unsicherheit in Schweigen. Die soziale Akzeptanz bestimmter Formen von Gewalt wie etwa die körperliche Züchtigung zu Zwecken der Disziplinierung oder bestimmte traditionelle Praktiken stellt ebenfalls einen bedeutenden Faktor dar.

Andererseits weist die europäische Forschung in diesem Bereich, wie aus einer Studie von UNICEF hervorgeht, einige problematische Merkmale auf. Hierzu zählen insbesondere fehlende international vergleichbare Daten, die Einschränkungen amtlicher Statistiken, die Ungleichheit der Forschungsarbeiten von Land zu Land, der fragmentierte Ansatz gegenüber der Gewalt sowie das Fehlen von Forschungsarbeiten, welche die Kinder selbst mit einbeziehen<sup>32</sup>. Diese Probleme sind durch eine Reihe Faktoren bedingt, unter anderem durch Unterschiede im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Reichweite und Qualität offizieller Statistiken der nationalen Behörden und die Methoden zur Datenerfassung.

---

<sup>28</sup> Es scheint, dass Menschen, die während der Kindheit Opfer familiärer und sexueller Gewalt geworden sind, häufiger mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen haben, höheren finanziellen Belastungen durch medizinische Behandlungen ausgesetzt sind und sich im Lauf ihres Lebens häufiger an Notfalleinrichtungen wenden als Menschen, die nicht misshandelt wurden. Siehe: [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), a.a.O., S. 13.

<sup>29</sup> Report of the National Commission of Inquiry into the Prevention of Violence to Children, London, H.M. Stationery Office, 1996, zitiert in: [Preventing Child Maltreatment in Europe: A Public Health Approach](#), Policy Briefing, World Health Organisation, 2007, S. 9.

<sup>30</sup> [The Economic Burden of Child Maltreatment in the United States and Implications for Prevention](#), X. Fang, D. S. Brown, C. S. Florence, J. A. Mercy, Child Abuse and Neglect, 36: 156-165, 2012, S. 161.

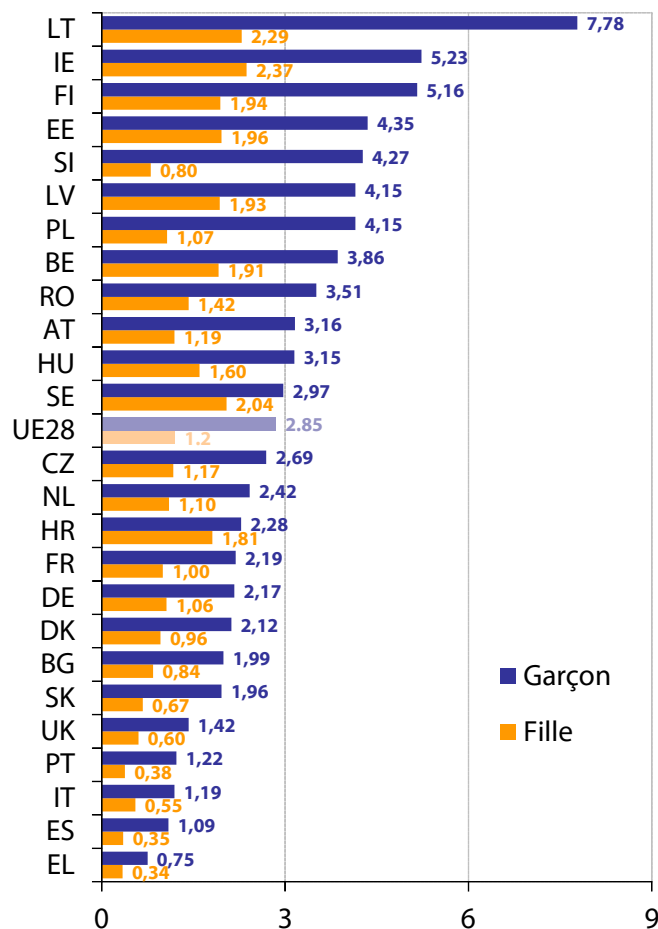
<sup>31</sup> Daher sind retrospektive Studien unter der erwachsenen Bevölkerung zur Bestimmung des Ausmaßes dieses Problems ebenso wichtig.

<sup>32</sup> [Violence Against Children in Europe: A Preliminary Review of Research](#), UNICEF Innocenti Research Centre, Juni 2005, S. 4.

Der Europarat hat versucht, die Daten zu sexuellem Missbrauch gegenüber Kindern in Europa zusammenzutragen. Er geht davon aus, dass eines von fünf Kindern Opfer sexueller Gewalt ist und der Täter dem Opfer in 70 bis 85 % der Fälle bekannt ist<sup>33</sup>.

Auf EU-Ebene hat die Europäische Agentur für Grundrechte (FRA) eine bahnbrechende Studie zu Gewalt gegen Frauen in den 28 Mitgliedstaaten durchgeführt. Aus dieser Erhebung geht hervor, dass etwa 12 % der Frauen vor dem Alter von 15 Jahren eine Form der sexuellen Gewalt erlebt haben, etwa 27 % vor dem Alter von 15 Jahren eine Form der körperlichen Gewalt erlebt haben, und etwa 10 % angeben, vor dem Alter von 15 Jahren eine Form der psychischen Gewalt erlebt zu haben. Die FRA betont, dass die EU sich bei der Bewältigung vergangener und aktueller Gewalttaten gegenüber Kindern auf das Ausmaß und die geringen Anzeigequoten von in der Kindheit erlebter Gewalt konzentrieren sollte<sup>34</sup>.

**Abbildung 1. Todesfälle bei Kindern durch Misshandlung** altersstandardisiert auf Europa, je 100 000 Einwohner im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, nach Geschlecht



Datenquelle: [What are European countries doing to prevent intentional injury to children?](#) ECSA, 2014, S. 12.

- Schätzungen von UNICEF und der WHO

Das Forschungszentrum Innocenti von UNICEF veröffentlichte im Jahr 2003 eine Studie, die speziell Todesfälle durch Misshandlungen bei Kindern unter 15 Jahren in Industrieländern, darunter mehreren EU-Mitgliedstaaten, zum Gegenstand hatte. Die Studie kam dabei unter anderem zu dem Schluss, dass in Deutschland und dem Vereinigten Königreich jede Woche zwei Kinder und in Frankreich drei Kinder Opfer tödlicher Misshandlungen werden. Belgien, Tschechien, Ungarn, Frankreich und Portugal hatten höhere Sterberaten als der Durchschnitt der Länder, die die Liste anführten, zu verzeichnen, während Todesfälle durch Misshandlungen in Spanien, Griechenland, Italien und Irland eher selten vorkamen. Weltweit wurde etwa ein Drittel der Todesfälle als mit „unbestimmter Ursache“ eingestuft<sup>35</sup>. Die Studie zeigt überdies auf, dass das Risiko, an den Folgen von Misshandlungen zu

<sup>33</sup> „Un sur cinq“ (Eines von fünf): Website der Kampagne gegen sexuelle Gewalt an Kindern. Für weitere Informationen: [La protection des enfants contre la violence sexuelle - une approche globale \(Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt - ein ganzheitlicher Ansatz\)](#), Europarat 2011.

<sup>34</sup> [Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung](#), FRA, 2014, S. 13-14 und S. 32-34.

<sup>35</sup> Der Todesfall eines Kindes kann zuweilen nicht eindeutig als eine Folge von Gewalt identifiziert werden, da nicht immer umfangreiche Untersuchungen angestellt werden. Bestimmte Todesfälle werden als Folge „unbestimmter Umstände“ bezeichnet. Es ist allgemein anerkannt, dass der überwiegende Teil dieser Fälle auf Misshandlungen zurückgeht, siehe: [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), a.a.O., S. 9.

sterben, bei den jüngsten Kindern am höchsten ist<sup>36</sup>.

Darüber hinaus wird in einer kürzlich durchgeführten Studie der WHO darauf hingewiesen, dass mit einem Prävalenzniveau von 9,6 % für sexuellen Missbrauch (13,4 % bei Mädchen und 5,7 % bei Jungen), 22,9 % für körperliche Gewalt und 29,1 %

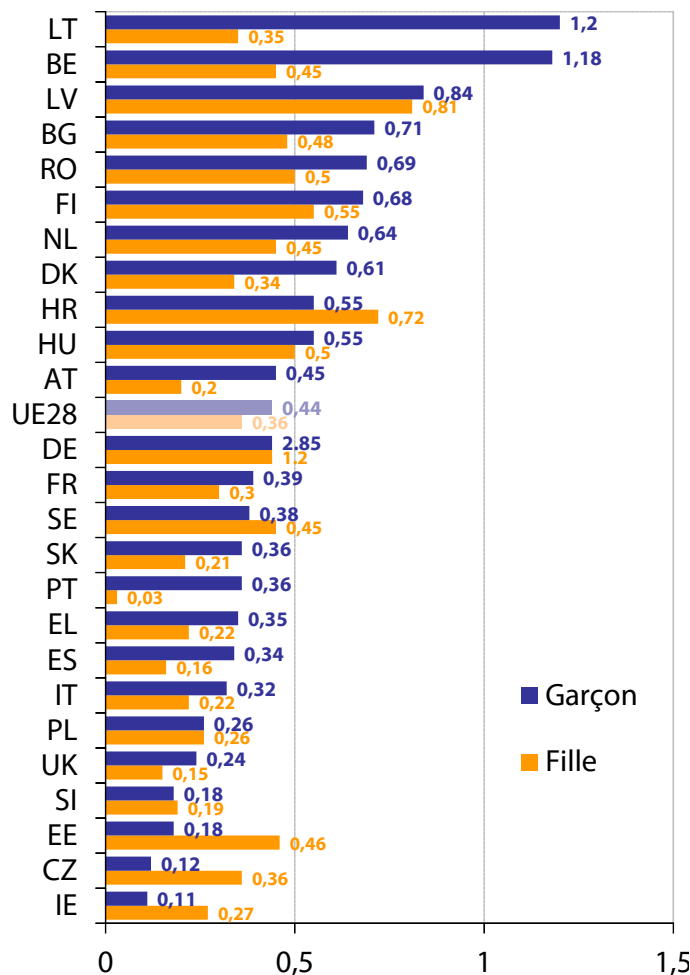
für psychische Misshandlung (ohne wesentliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei den beiden letzteren Gewaltformen) in Europa<sup>37</sup> etwa 18 Millionen Kinder unter sexuellem Missbrauch, 44 Millionen Kinder unter körperlicher Gewalt und 55 Millionen Kinder unter psychischer Misshandlung leiden und dass Misshandlungen jährlich zu vorzeitigen Todesfällen bei 850 Millionen Kindern unter 15 Jahren führen<sup>38</sup>.

- Der Bericht der „European Child Safety Alliance“

Im März 2014 schlug die European Child Safety Alliance angesichts des Problems der „vorsätzlichen Verletzungen von Kindern“, d. h. Verletzungen infolge von Gewalttaten, in den EU-Mitgliedstaaten Alarm. Aus ihrem Bericht geht hervor, dass von den über 35 000 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, die jedes Jahr in der Union sterben, fast 24 %, also etwa 9 100 Todesfälle, auf Verletzungen zurückgehen, von denen ungefähr ein Drittel als vorsätzlich oder durch unbestimmte Umstände eingestuft wird<sup>39</sup>.

### Abbildung 2. Getötete Kinder

altersstandardisiert auf Europa, je 100 000 Einwohner im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, nach Geschlecht



Datenquelle: [What are European countries doing to prevent intentional injury to children?](#), ECSA, 2014, S. 15.

<sup>36</sup> [Les décès d'enfants par suite de maltraitance dans les nations riches \(Todesfälle bei Kindern durch Misshandlungen und Vernachlässigung in den Industrieländern\)](#), UNICEF-Innocenti Report Card Nr. 5, September 2003, S. 2-12.

<sup>37</sup> Dies schließt [53 Staaten](#), darunter die 28 EU-Mitgliedstaaten, ein.

<sup>38</sup> Daneben kommen auch Vernachlässigungen mit einer Rate von 16,3 % für physische Vernachlässigung und 18,4 % für emotionale Vernachlässigung häufig vor [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), a.a.O., S. 83

<sup>39</sup> [What are European countries doing to prevent intentional injury to children?](#), European Child Safety Alliance, März 2014, S. 12.

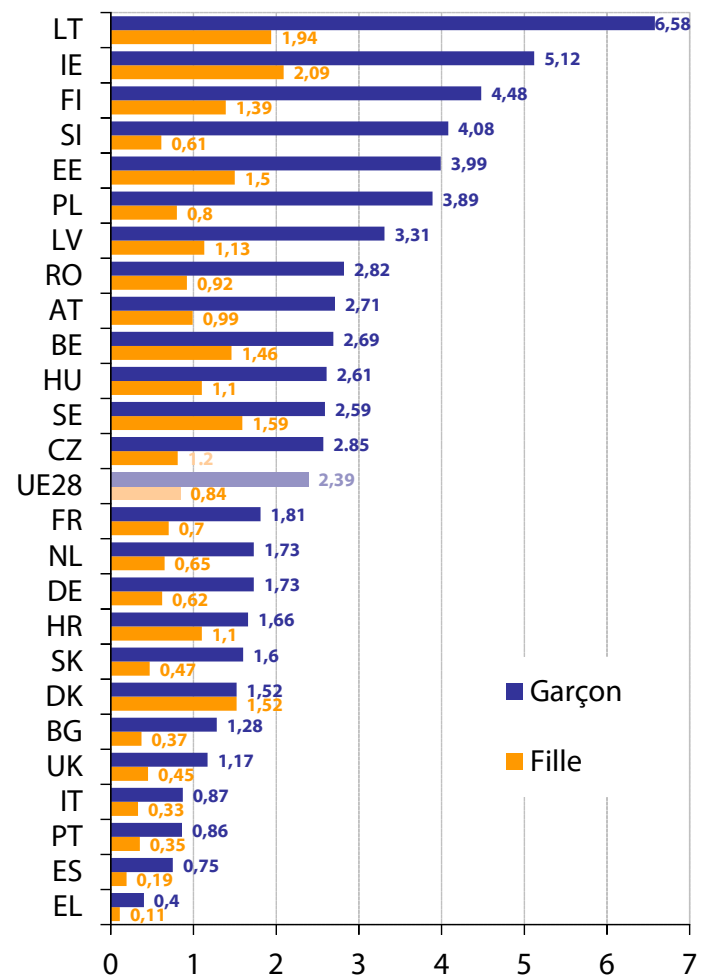
Aus dem Bericht geht hervor, dass es in Bezug auf die Zahlen der Todesfälle durch vorsätzliche Verletzungen innerhalb der EU große Schwankungen gibt. Abbildung 1 zeigt die Raten für Todesfälle durch vorsätzliche Verletzungen in den Mitgliedstaaten der EU<sup>40</sup>. In den Abbildungen 2 und 3 sind die Raten für Mord bzw. Selbstmord dargestellt. Anhang 1 zeigt das Verhältnis von Todesfällen durch Mord und Selbstmord bei Kindern von 0-14 und 15-19 Jahren, nach Geschlecht, in den 28 Mitgliedstaaten.

In dem Bericht wird jedoch unterstrichen, dass Todesfälle durch vorsätzliche Verletzung nur die Spitze des Eisbergs sind, was das Problem der Gewalt gegenüber Kindern angeht. Daneben wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass bestimmte Schätzungen vermuten lassen, dass Todesfälle durch Misshandlung, die als Tötungsdelikte kodiert werden, nur etwa 20-33 % der tatsächlichen Fälle widerspiegeln<sup>41</sup>.

- Die Angaben von „Child Helpline International“

Das europäische Netzwerk von Notdienstnummern für Kinder führt in einem im Jahr 2013 veröffentlichten Bericht aus, dass die europäischen Hotlines im vergangenen Jahrzehnt knapp 58 Millionen Mal in Anspruch genommen wurden. Diese Angaben machen die Gründe deutlich, die Kinder dazu bewegen, Hilfe zu suchen. Aus ihrer Analyse geht hervor, dass sich die Anrufe im Zusammenhang mit Missbrauch und Gewalt auf 2,1 Millionen belaufen und die Zahl der Anrufe seit Beginn der Wirtschaftskrise angestiegen ist<sup>42</sup>. In Anhang 2 sind die verschiedenen Gründe für die Kontaktaufnahme infolge von Missbrauch und Gewalt im Zeitraum 2003-2012 aufgeführt.

**Abbildung 3. Selbstmord bei Kindern**  
altersstandardisiert auf Europa, je 100 000 Einwohner im Alter zwischen 0 und 19 Jahren, nach Geschlecht



Datenquelle: [What are European countries doing to prevent intentional injury to children?](#), ECSA, 2014, S. 18.

<sup>40</sup> Zypern, Malta und Luxemburg sind aufgrund zu geringer Zahlen nicht aufgeführt.

<sup>41</sup> Ebd., S. 15-19. In Frankreich beispielsweise hat die Analyse der stationären Fälle ergeben, dass die Zahlen für Kindstötungen (Tötungen von Säuglingen unter einem Jahr) 15 Mal so hoch sind wie die in den offiziellen Sterblichkeitsstatistiken angegebenen Zahlen. Daneben gibt es auch bei der Zahl der Tötungsdelikte an Kindern unter 15 Jahren je nach Quelle erhebliche Schwankungen. Siehe: [Définition et chiffres. Idées reçues et faits démontrés](#), A. Tursz, nationale Tagung zur Gewalt gegenüber Kindern, Senat von Paris, 14. Juni 2013, S. 3-4.

<sup>42</sup> [Les voix des jeunes européens](#), Child Helpline International, 2013, S. 2-4 RWD.

## 2.3. Die Wurzeln eines vermeidbaren Phänomens

### 2.3.1. Risikofaktoren

Gewalt gegenüber Kindern ist auf zahlreiche Faktoren von den individuellen Eigenschaften des Opfers und des Gewalttäters bis zu deren Umwelt zurückzuführen. Die WHO betont, dass kein einzelner Faktor allein erklären kann, warum bestimmte Personen anderen gegenüber Gewalt anwenden oder warum Gewalt in einigen Schichten weiter verbreitet ist als in anderen. Gewalt gilt als Folge eines komplexen Zusammenspiels von individuellen, beziehungs-technischen, gesellschaftlichen, kulturellen und umweltbezogenen Faktoren. Im Rahmen des sogenannten „ökologischen Modells“, welches das Verhältnis zwischen individuellen und kontextuellen Faktoren untersucht, wird Gewalt als Produkt aus Einflüssen auf das Verhalten in einer Mehrebenenstruktur beschrieben<sup>43</sup>. Abbildung 4 veranschaulicht dieses ökologische Modell anhand einiger Beispiele von Risikofaktoren für die Misshandlung von Kindern.

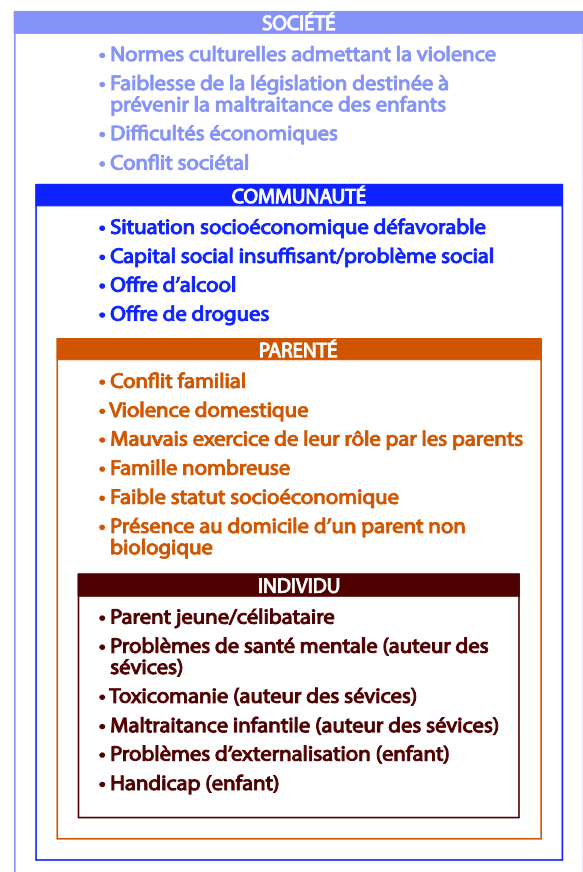
Dagegen gehören zum Beispiel zu den Faktoren, die das Risiko für Gewaltanwendung vermindern, ein positives familiäres Umfeld, stabile soziale Unterstützung, elterliche Kompetenzen für die Entwicklung des Kindes sowie emotionale und soziale Fähigkeiten des Kindes selbst<sup>44</sup>.

Kinder in bestimmten Situationen sind einem besonders hohen Gewaltisiko ausgesetzt. Hierzu gehören behinderte Kinder, Kinder in öffentlicher Fürsorge, verlassene und unbegleitete Kinder, Flüchtlingskinder, Kinder im Konflikt mit der Justiz und Kinder, die ethnischen Minderheiten und anderen marginalisierten Gruppen angehören.

### 2.3.2. Stellenwert der Prävention

Gewalt gegenüber Kindern ist kein unabwendbares Schicksal und kann verhindert werden. Das Ausmaß der Gewalt und ihre schwerwiegenden Folgen unterstreichen den Stellenwert von Prävention. Laut der WHO könnte die Investition in Präventionsmaßnahmen kurz- und langfristig weit unter den Kosten von Kindesmisshandlung und mangelnder Betreuung für Menschen, Familien und die Gesellschaft liegen<sup>45</sup>. Sie setzt sich für eine evidenzbasierte Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit ein, um kostenwirksame Programme zur Prävention von Gewalt umzusetzen. Maßnahmen zur Gewaltprävention müssen auf einem multisektoralen Ansatz unter Beteiligung von Sektoren wie dem Bildungssektor,

**Abbildung 4: Auslöser der Gewalt - ein „ökologisches Modell“**



Quelle: [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), OMS, 2013, S. 35.

<sup>43</sup> [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), a.a.O., S. 34-50.

<sup>44</sup> Ebd., S. 51-54.

<sup>45</sup> [Rapport mondial sur la violence et la santé \(Weltbericht Gewalt und Gesundheit\)](#), a.a.O., S. 77.



den Sozialdiensten und der Justiz sowie unter Beteiligung der kommunalen Behörden, der Akteure vor Ort und der Nichtregierungsorganisationen beruhen, unterstreicht die WHO<sup>46</sup>.

### 3. Wichtigste internationale Instrumente und Bezugspunkte

Die im Jahr 1924 durch den Völkerbund verabschiedete Genfer Erklärung der Rechte des Kindes<sup>47</sup> stellt den ersten internationalen Text dar, in dem die Menschenrechte von Kindern erklärt werden. Im Lauf der Zeit wurde eine Reihe von Instrumenten zum Schutz von Kinderrechten und insbesondere für den Schutz von Kindern vor Gewalt entwickelt<sup>48</sup>.

#### 3.1. Im Rahmen der Vereinten Nationen

Die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 prägten den Konsens der internationalen Gemeinschaft über die universellen Grundsätze der Kinderrechte, indem hervorgehoben wurde, dass Kinder eines besonderen Schutzes und besonderer Garantien bedürfen<sup>49</sup>.

##### 3.1.1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)

Diese im Jahr 1989 verabschiedete Konvention ist das erste rechtsverbindliche internationale Übereinkommen, das sämtliche fundamentale Rechte des Kindes zusammenbindet. Zu den zahlreichen in der KRK festgeschriebenen Rechten gehören die Rechte in Bezug auf den Schutz des Kindes gegen jede Form der Gewalt. Insbesondere werden in Artikel 19 die Vertragsstaaten aufgefordert, alle Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder in der Obhut der Eltern, eines gesetzlichen Vertreters oder anderer Betreuungspersonen vor Gewaltanwendung zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen „sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in (...) Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte“.

Mit dem Übereinkommen wurden hohe Standards für den Schutz des Kindes im öffentlichen und privaten Bereich festgelegt. Neben Artikel 19 wird das Recht von Kindern auf den Schutz vor Gewalt auch in anderen Artikeln der KRK berücksichtigt. So ist in Artikel 24 Absatz 3 beispielsweise das Recht des Kindes festgelegt, vor überlieferten Bräuchen, die für die Gesundheit des Kindes schädlich sind, geschützt zu werden, In Artikel 28 Absatz 2 ist das Recht des Kindes auf den Schutz vor körperlicher Züchtigung in der Schule festgelegt, während in den Artikeln 32 bis 36 der Schutz des Kindes vor jeglicher Form der Ausbeutung festgelegt ist, sei es wirtschaftlich oder sexuell. Weitere Artikel beziehen sich auf den Schutz von Kindern vor Folter und

---

<sup>46</sup> [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), a.a.O., S. 90.

<sup>47</sup> [Genfer Erklärung der Kinderrechte](#), Völkerbund 1924.

<sup>48</sup> Weitere nicht erschöpfende Listen von relevanten internationalen Abkommen siehe: [Leitlinien des Europarats für nationale integrierte Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt](#), Europarat 2009, S. 38-39; [EU Framework of Law for Children's Rights](#), Europäisches Parlament 2012, S. 40-43.

<sup>49</sup> [Déclaration des droits de l'enfant \(Erklärung der Rechte des Kindes\)](#), Vereinte Nationen 1959.

grausamer oder entwürdigender Behandlung und auf die Erleichterung der physischen und psychischen Rehabilitation und gesellschaftlichen Reintegration von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 (2011) mit dem Titel „Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt“ führt der Kinderrechts-Ausschuss der Vereinten Nationen das breite Spektrum der notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung einer schützenden Umgebung für Kinder in allen Kontexten aus, u. a. die Ausarbeitung von Gesetzen, die *alle Formen der Gewalt untersagen, Strategien und nationale Aktionspläne, die alle beteiligten Parteien einbeziehen, verschiedene soziale Maßnahmen zur Verminderung der Risiken und Prävention von Gewalt, Bildungsmaßnahmen, die Einstellungen, Traditionen, Gebräuche und Verhaltensweisen problematisieren, die Gewalt gegen Kinder dulden oder fördern. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit eines integrierten, kohärenten und bereichsübergreifenden Ansatzes bei dem Schutz von Kindern vor Gewalt. Der Ausschuss hält die Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung, Nachverfolgung und Auswertung von Schutzmaßnahmen für zwingend erforderlich*<sup>50</sup>.

### 3.1.2. Zusatzprotokolle zur KRK

In zwei Fakultativprotokollen zur Konvention ist der Schutz von Kindern vor bestimmten Formen der Gewalt formuliert.

- Das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, diese Aktivitäten als Straftaten zu ahnden, die Räumlichkeiten, die zur Begehung dieser Straftaten benutzt wurden, zu schließen und die Erträge aus diesen Aktivitäten sowie die Mittel zur Durchführung dieser Aktivitäten zu beschlagnahmen und einzuziehen.
- Das Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten begrenzt die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Kindern, die an einem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben, jede Unterstützung zukommen zu lassen, um ihre physische und psychische Rehabilitation und gesellschaftliche Wiedereingliederung zu ermöglichen<sup>51</sup>.

Schließlich ist im April 2014 ein drittes Zusatzprotokoll zur KRK in Kraft getreten<sup>52</sup>. Hierbei handelt es sich um einen beträchtlichen Fortschritt für Kinderrechte, denn dieses neue Protokoll ermöglicht Kindern, vor dem Kinderrechts-Ausschuss der Vereinten Nationen Einzelbeschwerden gegen ihr Land aufgrund der Verletzung ihrer Rechte vorzubringen.

## 3.2. Die Standards des Europarats

Auch wenn sie sich nicht ausdrücklich auf die Rechte von Kindern bezieht, räumt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>53</sup> jeder Person, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten des Europarats untersteht, darunter auch Kindern, das Recht auf Leben (Artikel 2), das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 3), das Recht auf den Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit (Artikel 4), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5),

<sup>50</sup> Abrufbar unter: [http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/documents/docs/crc-c-gc-13\\_FR.pdf](http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/documents/docs/crc-c-gc-13_FR.pdf).

<sup>51</sup> Abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar54263.pdf>.

<sup>52</sup> [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren.](#)

<sup>53</sup> Abrufbar unter: [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf).

das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8) ein.

Daneben erhalten Kinder durch die Revidierte Europäische Sozialcharta<sup>54</sup> in Artikel 17 das Recht auf Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung. Andere relevante Instrumente des Europarats sind die Konvention gegen den Menschenhandel<sup>55</sup>, das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch<sup>56</sup> und das Übereinkommen über Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt<sup>57</sup>.

Schließlich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Reihe von Urteilen abgegeben, in denen Gewalt gegenüber Kindern auf der Grundlage relevanter Artikel der EMRK verurteilt wird<sup>58</sup>.

Im November 2009 nahm das Ministerkomitee des Europarats „Leitlinien zu den integrierten nationalen Strategien des Schutzes der Kinder gegen Gewalt“ an, mit denen die Ausarbeitung und Umsetzung umfassender nationaler Regelungen für den Schutz der Rechte von Kindern und zur Beseitigung der Gewalt gegenüber Kindern in den Mitgliedstaaten des Europarats gefördert werden sollen. Die Leitlinien beruhen auf acht allgemeinen Grundsätzen (Schutz vor Gewalt, Recht auf Leben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, Nicht-Diskriminierung, Gleichheit der Geschlechter, Teilhabe des Kindes, Verpflichtungen des Staates, Verpflichtungen und Teilhabe anderer Akteure (Einrichtungen und Facharbeiter, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, Eltern, erweiterte Familie, Medien, privater Sektor, religiöse Gemeinschaften und Zivilgesellschaft) und das beste Interesse des Kindes) und vier operationellen Grundsätzen, welche betonen, dass die Beseitigung der Gewalt gegenüber Kindern eines integrierten (systemischen und umfassenden) Ansatzes und der Berücksichtigung verschiedener Beteiligter bedarf<sup>59</sup>.

## 4. Der Ansatz der Europäischen Union zum Thema Gewalt gegenüber Kindern

In den letzten Jahren hat die EU den Schutz von Kindern kontinuierlich verstärkt, wobei sie auf ein bereichsübergreifendes Gesamtkonzept setzt.

### 4.1. Die Europäische Union und die Rechte des Kindes

Vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon behandelte die EU das Thema Kinderrechte im Rahmen ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte<sup>60</sup>. Für den Schutz und die Förderung von Kinderrechten hat die EU verschiedene Maßnahmen

---

<sup>54</sup> Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>.

<sup>55</sup> Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/treaties/Html/197.htm>.

<sup>56</sup> Abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Source/LanzaroteConvention\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Source/LanzaroteConvention_de.pdf).

<sup>57</sup> Im Sinne dieses Übereinkommens schließt der Begriff „Frauen“ Mädchen unter 18 Jahren ein. Abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Source/LanzaroteConvention\\_de.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Source/LanzaroteConvention_de.pdf).

<sup>58</sup> [Jugendschutz: Informationsblatt](#), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Januar 2014.

<sup>59</sup> [Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt](#), a.a.O, S. 10-13.

<sup>60</sup> Diese wurde im Jahr 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt (vgl. vor allem Artikel 6 Absatz 2 des [EU-Vertrags](#) (EUV), konsolidierte Fassung 1997).

(Gesetzesakte, Leitfäden, politischer Dialog, finanzielle Unterstützung) ergriffen<sup>61</sup>. Eine Reihe Initiativen betraf insbesondere die Bekämpfung von Gewalt gegenüber Kindern<sup>62</sup>.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der Schutz der Kinderrechte ausdrücklich als eines der Ziele anerkannt, die die EU sowohl intern als auch in ihren auswärtigen Beziehungen verfolgen sollte. Artikel 3 EUV enthält die Verpflichtung der Union, den Schutz der Kinderrechte zu fördern<sup>63</sup>. Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) wiederum umfasst ebenfalls wichtige Bestimmungen: In Artikel 79 ist die Verabschiedung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, durch das Europäische Parlament und den Rat vorgesehen; Artikel 83 sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat Mindestvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern festlegen können, während Artikel 82 die Festlegung von Mindestvorschriften betreffend die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und die Rechte der Opfer von Straftaten ermöglicht<sup>64</sup>.

Die Charta der Grundrechte der EU schließlich besagt, dass Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“, haben. In Artikel 24 der Charta ist außerdem festgelegt, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen (...) das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (muss)“. In der Charta sind außerdem besondere Rechte wie das Recht auf Bildung (Artikel 14) sowie das Verbot der Kinderarbeit und der Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz (Artikel 32) festgeschrieben<sup>65</sup>.

Obwohl die EU im Bereich Kinderrechte über keine gesetzgeberische Kompetenz verfügt, haben ihre Akte im Zusammenhang mit Kinderrechten<sup>66</sup> einen direkten Einfluss auf das Recht und die Politik der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

#### Die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#)

Die Charta hat einen verbindlichen Rechtscharakter: In Artikel 52 Absatz 5 heißt es, dass die Bestimmungen, in denen Grundsätze festgelegt sind, durch Akte der EU sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union umgesetzt werden können.

## 4.2. Schutz von Kindern vor Gewalt

Die EU trägt keine allgemeine Verantwortung für den Schutz von Kindern vor Gewalt in Europa. Die Kinderschutzsysteme fallen im Wesentlichen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten. Aufgrund ihres allgemeinen Ziels, die Rechte von Kindern zu fördern, spielt die Union dennoch eine wichtige Rolle.

### 4.2.1. Politischer Rahmen

In ihrer „Mitteilung zu den strategischen Zielen 2005-2009“ hat die Kommission hervorgehoben, dass eine besondere Priorität „dem wirksamen Schutz der Rechte der

<sup>61</sup> [EU Framework of Law for Children's Rights \(EU-Rahmenwerk für Kinderrechte\)](#), a.a.O., S. 13-18.

<sup>62</sup> Commission Staff Working Document Accompanying the Communication from the Commission: [Towards an EU Strategy on the Rights of the Child: Preliminary inventory of EU action affecting children's rights](#), SEC (2006) 889, S. 4 und S. 17-21.

<sup>63</sup> [EUV](#), konsolidierte Fassung 2012.

<sup>64</sup> [AEUV](#) (konsolidierte Fassung 2012).

<sup>65</sup> [EU Framework of Law for Children's Rights](#), a.a.O., S. 18-24 und S. 44-45.

<sup>66</sup> Im folgenden Dokument werden alle Gesetzgebungsakte und Verwaltungsvorschriften zu den Kinderrechten, die wesentlichen strategischen Dokumente und sonstige Dokumente von besonderem Interesse für Kinder zusammengefasst: [EU acquis and policy documents on the rights of the child](#), verfügbar auf der Internetseite der GD Justiz der Europäischen Kommission.

Kinder gelten [muss], sowohl gegen die wirtschaftliche Ausbeutung als auch gegen jede Form des Missbrauchs, wobei die Union für den Rest der Welt Vorbild sein sollte<sup>67</sup>. Eine Strategie und ein Programm, das die Union im Bereich Kinderrechte aufgestellt hat, sind entscheidende Schritte auf diesem Weg.

- Die Kinderrechtsstrategie (2006)

Die Grundlagen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte im Rahmen der internen und externen Politik der EU wurden 2006 in einer Mitteilung<sup>68</sup> gelegt, mit der die Union eine Langzeitstrategie zur Unterstützung der einschlägigen Anstrengungen der Mitgliedstaaten einleitet. Diese Strategie stützt sich auf besondere Ziele, die mit konkreten Maßnahmen verbunden sind. Mit ihr werden Strukturen zur Unterstützung der EU-Institutionen bei der Behandlung von Fragen der Kinderrechte eingeführt (z. B. das Europäische Forum für Kinderrechte und der Koordinator für Kinderrechte bei der Europäischen Kommission). In ihrer Mitteilung weist die Kommission darauf hin, dass die Gewalt gegen Kinder, die in unterschiedlichen Formen auftritt (Gewalt in der Familie und Schule, Kinderhandel, Ausbeutung von Kindern, Kindersextourismus und Kinderpornografie im Internet), seit einigen Jahren Anlass zur Besorgnis gibt. Zu den in der Strategie aufgestellten Maßnahmen in diesem Bereich gehören die Einrichtung einer EU-weiten Notdienstnummer für Kinder (116 111), eines EU-weiten Notrufdienstes für vermisste Kinder (116 000) und die Erhebung vergleichbarer Daten auf Unionsebene<sup>69</sup>.

#### **Der Schutz von Kindern im Stockholmer Programm (2010-2014)**

Das Programm legt den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit, dass Kinder, die sich in besonders prekären Situationen befinden, besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Zu diesen Kindern zählen vor allem Kinder, die sexuell ausgebeutet oder sexuell missbraucht worden sind, und Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, sowie unbegleitete Minderjährige.

- Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes (2011)

Diese 2011<sup>70</sup> verabschiedete Agenda geht von drei allgemeinen Grundsätzen aus: die Rechte des Kindes zu einem festen Bestandteil der EU-Grundrechtspolitik machen, sich für die zukünftige Politik auf zuverlässige Daten stützen, über das Europäische Forum für die Rechte des Kindes mit wichtigen Akteuren zusammenarbeiten. Außerdem werden vier Schwerpunktbereiche festgelegt, in denen verschiedene Maßnahmen vorgesehen sind: eine kindgerechte Justiz, schutzbedürftige Kinder, Kinder in der EU-Außenpolitik, Partizipation und Sensibilisierung der Kinder. Die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder wird aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfasst. Es geht zum Beispiel um den Schutz von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, die Opfer oder Zeugen sind, die Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung sind,

<sup>67</sup> [Strategische Ziele 2005-2009. Europa 2010: Eine Partnerschaft für die Erneuerung Europas. Wohlstand, Solidarität und Sicherheit](#), COM (2005) 12 endgültig vom 26. Januar 2005, S.10.

<sup>68</sup> [EU-Kinderrechtsstrategie](#), COM (2006) 367 endg. vom 4. Juli 2006.

<sup>69</sup> Infolge der Mitteilung wurde die Grundrechteagentur damit beauftragt, Indikatoren zur Messung von Schutz, Einhaltung und Förderung der Kinderrechte in der EU zu entwickeln. Zu den von der Agentur herausgearbeiteten Schlüsselbereichen zählt insbesondere der Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Gewalt. Siehe: [Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the EU](#), FRA, November 2010, S. 62-90. Ausgehend von diesen Indikatoren hat die Grundrechteagentur Daten gesammelt und einen [Bericht](#) über den Kinderhandel in der Europäischen Union veröffentlicht. Gegenwärtig [führt sie](#) Studien zur Gewalt gegen behinderte Kinder, zu den Kinderschutzsystemen in den Mitgliedstaaten und zum Umgang mit Kindern in den einzelstaatlichen Justizsystemen durch.

<sup>70</sup> [Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes](#), COM (2011) 60 endg. vom 15. Februar 2011.

behinderte Kinder, vermisste Kinder, Kinder ohne Begleitung, Romakinder usw. sowie um die Bekämpfung der unterschiedlichen Gefahren, die von den neuen Technologien ausgehen (z. B. Cyber-Bullying, Cyber-Grooming, schädliche Inhalte).

Der Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige<sup>71</sup>, die Strategie für ein besseres Internet für Kinder<sup>72</sup> und die Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels<sup>73</sup> zählen zu den wichtigen Initiativen, die die EU in den letzten Jahren zur Umsetzung ihrer politischen Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes von Kindern ergriffen hat.

- **Zukünftige Leitlinien der EU für integrierte Kinderschutzsysteme**

Das Aufstellen dieser Leitlinien und ihre Bedeutung ergeben sich aus der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels. 2012 und 2013 befasste sich das Europäische Forum für Kinderrechte mit der Rolle integrierter Kinderschutzsysteme, um Leitlinien für die Bereiche zu entwickeln, in denen die EU die Mitgliedstaaten unterstützen kann und in denen Letztere zu den Aktivitäten der Union beitragen können. Darüber hinaus hat die Kommission eine öffentliche Konsultation<sup>74</sup> durchgeführt, um die Meinung der betroffenen Parteien zu wirksamen Maßnahmen für die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und die wesentlichen Schwierigkeiten, mit denen die einzelstaatlichen Kinderschutzsysteme konfrontiert sind, in Erfahrung zu bringen. Die Konsultation sollte die Aufstellung der Leitlinien der EU für die Mitgliedstaaten bis Ende 2014 ermöglichen.

#### 4.2.2. *Wichtige gesetzgeberische Maßnahmen*

Die wichtigste Neuerung in den letzten Jahren ist die neue EU-Gesetzgebung im Bereich Justiz und Inneres. Einige unlängst gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommene Instrumente spiegeln das Engagement der Union hinsichtlich des Schutzes von Kindern vor Gewalt wider.

- Mit der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels<sup>75</sup> werden Mindestregeln auf EU-Ebene zur Bestimmung strafbarer Handlungen und Sanktionen in diesem Bereich eingeführt. Ferner sind Maßnahmen zur besseren Verhütung dieser Erscheinung und zu einem verbesserten Schutz der Opfer vorgesehen. In der Richtlinie werden Kinder als besonders gefährdete Opfer eingestuft, die zusätzliche Maßnahmen wie eine körperliche und psychosoziale Unterstützung, Zugang zum Bildungssystem und ggf. die Möglichkeit zur Ernennung eines Vormunds oder eines Vertreters benötigen.

---

<sup>71</sup> [COM \(2010\) 213 endg.](#) vom 6. Mai 2010.

<sup>72</sup> [COM \(2012\) 196 endg.](#) vom 2. Mai 2012.

<sup>73</sup> [COM \(2012\) 286 endg.](#) vom 19. Juni 2012.

<sup>74</sup> [Public consultation: EU Guidance on Integrated Child Protection Systems.](#)

<sup>75</sup> [Richtlinie 2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

- In der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern<sup>76</sup> werden die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern, der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie vereinheitlicht. Außerdem werden darin Mindestsanktionen festgelegt. Die neuen Regeln enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und des Sextourismus. Darüber hinaus zielen sie darauf ab, bereits verurteilten Pädophilen die Möglichkeit zu nehmen, beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, die den regelmäßigen Kontakt zu Kindern mit sich bringen.
- In der Richtlinie über die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>77</sup> werden Mindeststandards hinsichtlich der Rechte, der Unterstützung und dem Schutz der Opfer, einschließlich Kinder, festgelegt. In der Richtlinie werden die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern hervorgehoben, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht.

Des Weiteren schlug die Kommission 2013 eine Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder vor<sup>78</sup>. Mit dieser Richtlinie sollen gemeinsame Mindeststandards auf EU-Ebene festgelegt werden. Sie sieht unter anderem das Recht von Kindern auf eine individuelle Begutachtung zur Ermittlung ihrer besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und Wiedereingliederung vor.

#### 4.2.3. Die Rolle des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament leistet einen wesentlichen Beitrag zum Kampf der EU gegen die Gewalt gegen Kinder. Mit seinen durch den Vertrag von Lissabon neu erhaltenen Befugnissen spielte das Parlament als Mitgesetzgeber eine wichtige Rolle bei der Annahme von Legislativinstrumenten der Union zur Bekämpfung der unterschiedlichen Formen von Gewalt, deren Opfer Kinder sind (siehe *oben*).

In den letzten Jahren hat das Parlament wiederholt Alarm in Bezug auf das Problem der Gewalt gegen Kinder geschlagen und nachdrücklich den Schutz und die Förderung der Rechte der Kinder innerhalb wie außerhalb der Union gefordert<sup>79</sup>. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist die EntschlieÙung vom 20. November 2012 zum

#### Das Programm Daphne

Mit dem 1997 eingeführten Programm Daphne wird das Ziel verfolgt, Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen vorzubeugen und zu bekämpfen. Mithilfe dieses Programms finanziert die EU Aktionen, die von NRO, lokalen Behörden, Forschungszentren usw. durchgeführt werden, um diese Gewalt zu bekämpfen. Das Programm Daphne III (2007-2013) verfügte über eine Mittelausstattung von 116,85 Mio. EUR. Anfang 2014 wurde das Programm Daphne in das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020 integriert. Dieses Programm wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat am 17. Dezember 2013 angenommen und mit einem Finanzrahmen in Höhe von 439,473 Mio. EUR für den Zeitraum 2014 bis 2020 ausgestattet. In seiner EntschlieÙung zum Programm Daphne vom 2. Februar 2012 hatte das Europäische Parlament nachdrücklich gefordert, dass seine Finanzierung angemessen ausfällt und seine Sichtbarkeit erhöht wird.

<sup>76</sup> [Richtlinie 2011/92/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.

<sup>77</sup> [Richtlinie 2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten.

<sup>78</sup> [Vorschlag](#) für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

<sup>79</sup> [EU Framework of Law for Children's Rights](#), a.a.O., S. 15-16 und S. 22-23.

Kinderschutz in der digitalen Welt. Die europäischen Abgeordneten bekräftigen darin, dass das Surfen im Internet für Kinder zur Gewohnheit geworden ist und diese eines besonderen Schutzes bedürfen. Ob es sich um einen juristischen Ansatz, die Zusammenarbeit oder den Austausch bewährter Praktiken handelt, die Mitgliedstaaten müssen im Kampf gegen gesetzeswidrige und schädliche Inhalte zusätzliche Anstrengungen unternehmen und eine weniger risikoreiche Nutzung der Internetressourcen ermöglichen, so das Parlament<sup>80</sup>.

### 4.3. Ansätze der Mitgliedstaaten

Die EU-Mitgliedstaaten bekämpfen die Gewalt gegen Kinder mit verschiedenen legislativen und politischen Maßnahmen sowie durch die Verbesserung bestehender Dienste<sup>81</sup>. Sie passen ihre Gesetzgebung schrittweise an die internationalen und europäischen Normen in diesem Bereich an. So haben zum Beispiel alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert. Ein weiterer Schritt ist die umfassende Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das 18 Mitgliedstaaten bereits ratifiziert haben<sup>82</sup>. Nur drei Mitgliedstaaten (Österreich, Italien und Portugal) haben dagegen das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert, das am 1. August 2014 in Kraft tritt<sup>83</sup>. Außerdem mussten die Richtlinie zum Menschenhandel und die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern von den Mitgliedstaaten bis 2013 umgesetzt werden.

Ein Vergleich der politischen Präventions- und Schutzmaßnahmen der einzelnen Länder ist schwierig. In den Mitgliedstaaten wurden in Form allgemeiner Programme (zur Verhütung sexuellen Missbrauchs, zur Sensibilisierung durch Medienkampagnen, zur Verringerung der Armut, zur Verhütung von Gewalt in intimen Beziehungen usw.) und gezielter Programme (Elternschulungsinitiativen, Hausbesuche, mehrstufige Vorschulprogramme, Unterstützungs- und Selbsthilfegruppen usw.) unterschiedliche Präventionsinitiativen ergriffen. Die Wirksamkeit dieser Präventionsinitiativen wurde jedoch bisher kaum erforscht<sup>84</sup>.

Im Bericht der Europäischen Allianz für die Sicherheit von Kindern von März 2014 über die vorsätzliche Kindesverletzung wird beschrieben, wie die Mitgliedstaaten ihre Politik zur Verhütung von Gewalt verabschieden, entwickeln und umsetzen. In dem Bericht werden die nationalen Aktionen zusammengefasst und ein strategisches Profil für jedes Land erstellt. Aus dem Bericht geht hervor, dass in der Tat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden, aber dennoch viel zu tun bleibt, damit diese voll und

---

<sup>80</sup> [Entschließung](#) des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zum Kinderschutz in der digitalen Welt.

<sup>81</sup> In den Jahresberichten der Grundrechteagentur zur Lage der Grundrechte in der EU werden konkrete Beispiele für Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich genannt. Zu den jüngsten Entwicklungen siehe: [Fundamental rights: challenges and achievements in 2013 - Annual report](#), FRA, 2013 ([Kapitel 4](#), S. 106-112).

<sup>82</sup> [Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung](#) des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

<sup>83</sup> [Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung](#) des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

<sup>84</sup> [European Report on Preventing Child Maltreatment](#), a.a.O., S. 61-77.



ganz umgesetzt und mit den erforderlichen Mittel unterstützt werden<sup>85</sup>. Nur wenige Mitgliedstaaten verfügen über eine umfassende Präventionsstrategie für alle Arten von vorsätzlicher Kindesverletzung, die in dem Bericht untersucht wurden (Misshandlung, von anderen Kindern ausgehende Gewalt und gegen die eigene Person gerichtete Gewalt)<sup>86</sup>. Außerdem hebt der Bericht hervor, dass einige Länder keinen speziellen nationalen Ombudsmann für Kinder haben (Deutschland, Portugal, Tschechische Republik und Rumänien), während andere (Bulgarien und Spanien) die entsprechenden Kriterien nur teilweise erfüllen<sup>87</sup>.

Schließlich wurden in einem Projekt im Rahmen des Programms Daphne III die nationalen Strategien einiger Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern von der Prävention bis zur Behandlung für die Opfer genauer miteinander verglichen. Im 2012 veröffentlichten Schlussbericht wurden erhebliche Unterschiede zwischen den Kinderschutzsystemen der teilnehmenden Länder (Deutschland, Ungarn, Portugal, Schweden und Niederlande) festgestellt<sup>88</sup>.

## 5. Perspektiven

Der Gewalt gegen Kinder muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese muss immer wieder erneuert werden, da die Bestrafung der Akteure von Gewaltakten nicht ausreicht, um sie zu beenden. Laut einer Studie der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder<sup>89</sup> ist es zwingend erforderlich, die Mentalität der Gesellschaften und die diesem Phänomen zugrunde liegenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu ändern.

Unlängst schlugen mehrere Interessenvertreter Alarm bezüglich der verhängnisvollen Folgen der Wirtschaftskrise, die nicht nur eine Einschränkung der Sozial- und Gesundheitsdienste nach sich gezogen, sondern auch zu größeren Spannungen in den Beziehungen sowohl zwischen Einzelpersonen als auch innerhalb der Gesellschaft geführt haben<sup>90</sup>. Das sind nicht unerhebliche Risikofaktoren, die den bisher erreichten Fortschritt der Mitgliedstaaten und der EU beim Schutz von Kindern vor Gewalt wieder gefährden können.

Das Netzwerk „Child Helpline International“ weist darauf hin, dass der fehlende Schutz von Kindern vor Gewalt große Auswirkungen auf die Wirtschaft der europäischen Gesellschaften hätte. Die Gewalt könnte langfristig bewirken, dass aus den Kindern keine selbstständigen Bürger würden, was wesentliche finanzielle Lasten für die Länder mit sich brächte, die in Zukunft für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssten<sup>91</sup>.

---

<sup>85</sup> [What are European countries doing to prevent intentional injury to children?](#), a.a.O., S. 38.

<sup>86</sup> Ebd., S. 23

<sup>87</sup> Ebd., S. 28.

<sup>88</sup> [Prävention und Bekämpfung von Kindesmissbrauch: Was funktioniert? Ein Überblick der regionalen Ansätze, des Austausches und der Forschung](#), Niederländisches Jugendinstitut, 2012.

<sup>89</sup> [Rapport de l'expert indépendant chargé de l'étude des Nations Unies sur la violence à l'encontre des enfants](#), a.a.O., S. 5.

<sup>90</sup> [Pressemitteilung über Nationale Aktion zur Behandlung vorsätzlicher Kindesverletzung](#), ECSA, März 2014, S. 2; [Les voix des jeunes européens](#), a.a.O., S. 4 RWD; [L'impact de la crise économique et financière sur les enfants et les jeunes en Europe](#), Eurochild, 2011, S. 3;

<sup>91</sup> [Les voix des jeunes européens](#), a.a.O., S. 4 RWD.

Verschiedene Akteure haben darauf aufmerksam gemacht, dass die EU die Kinderschutzsysteme der Mitgliedstaaten wirksam unterstützen, den Austausch bewährter Praktiken erleichtern, eine bessere Absprache zwischen den Akteuren und der Politik fördern, mehr in die Prävention investieren und den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt ihrer legislativen und politischen Initiativen stellen muss<sup>92</sup>. In einer Studie des Europäischen Parlaments von 2012 wird eine Reihe von Empfehlungen zu legislativen und nicht legislativen Maßnahmen der EU für den Kinderschutz und zur Förderung der Rechte des Kindes aufgestellt<sup>93</sup>.

Die EU hat die Möglichkeit, in ihren zukünftigen Leitlinien für integrierte Kinderschutzsysteme ihre unterschiedlichen Instrumente zusammenzufassen, die einen Einfluss auf den Schutz der Rechte des Kindes haben können, und den Mitgliedstaaten die Mittel zur besseren Nutzung dieser Instrumente im Rahmen ihrer eigenen Kinderschutzsysteme vorzuschlagen. In den Leitlinien sollten alle Formen von Gewalt berücksichtigt werden, die in Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes genannt werden.

---

<sup>92</sup> [Moving Forward with the EU: Realising the Rights of Every Child Everywhere](#), Eurochild & UNICEF, 2014, 66 S. 16-17; [The Role and the Impact of the EU in Advancing Children's Protection Rights](#), R. O'Donnell, Child Circle, May 2014, S. 4.

<sup>93</sup> [EU Framework of Law for Children's Rights](#), a.a.O., S. 33-35.

## 6. Wichtigste bibliografische Angaben

[Moving Forward with the EU: Realising the Rights of Every Child Everywhere](#), Eurochild & UNICEF, 2014, 66 S.

[What Are European Countries Doing to Prevent Intentional Injury to Children?](#), Europäische Allianz für die Sicherheit von Kindern, 2014, 120 S.

[A Better Way to Protect All Children: The Theory and Practice of Child Protection Systems: Conference Report](#), UNICEF, 2013, 85 S.

[Ethical Principles, Dilemmas and Risks in Collecting Data on Violence against Children](#), UNICEF, 2012, 85 S.

[EU Framework of Law for Children's Rights](#), Generaldirektion Interne Politikbereiche, Europäisches Parlament, 2012, 45 S.

[European Report on Preventing Child maltreatment](#), Weltgesundheitsorganisation, 2013, 115 S.

[Lignes directrices du Conseil de l'Europe sur les stratégies nationales intégrées de protection des enfants contre la violence](#), Europarat, 2009, 48 S.

[Éliminer la violence à l'encontre des enfants: guide à l'usage des parlementaires](#), Interparlamentarische Union & UNICEF, 2007, 94 S.

[Rapport de l'expert indépendant chargé de l'étude des Nations Unies sur la violence à l'encontre des enfants](#), VN 2006, 37 S.

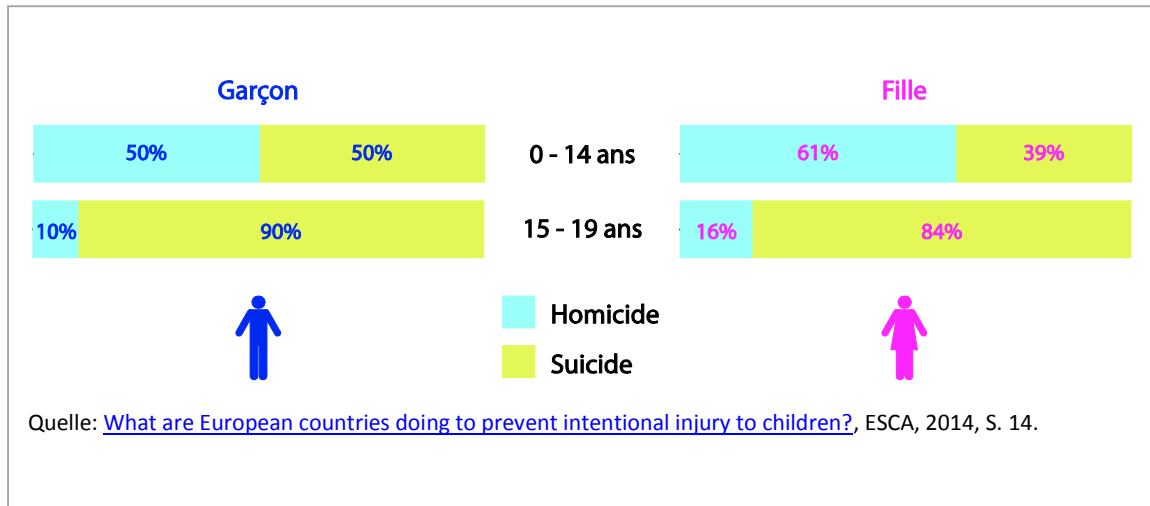
[Stop Violence against Children: Act now, Report of the Regional Consultation for the UN Study on Violence against Children, 5-7 July 2005, Ljubljana, Slovenia](#), UNICEF, 2005, 63 S.

[Violence Against Children in Europe: A Preliminary Review of Research](#), UNICEF Innocenti Research Centre, 2005, 16 S.

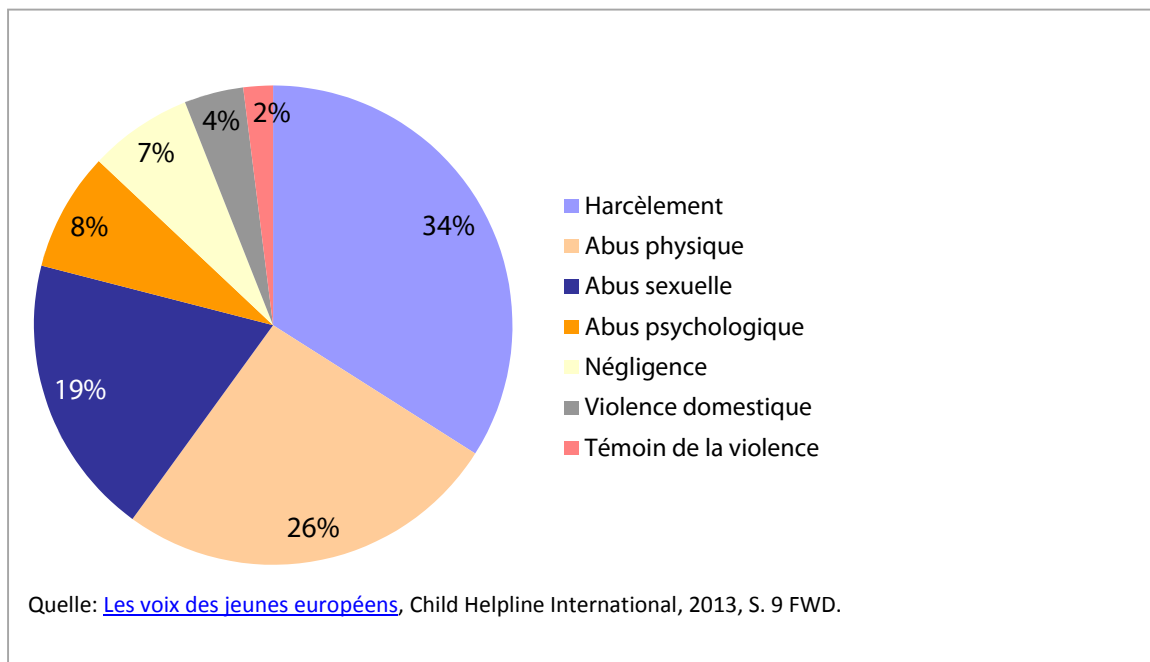
[Rapport mondial sur la violence et la santé](#), WHO, 2002, 376 S.

## 7. Anlagen

**Anlage 1: Anteil der Tötungsdelikte bzw. Selbsttötungen an den Todesfällen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren und zwischen 15 und 19 Jahren, nach Geschlecht, in der EU-28**



**Anlage 2: Anrufe bezüglich Missbrauch und Gewalt 2003-2012**



---

Gewalt gegen Kinder kennt viele Formen und tritt in den unterschiedlichsten Kontexten auf. Sie kann auf kurze wie auf lange Sicht schwerwiegende schädliche Folgen haben. Die Schätzungen zum Ausmaß des Problems sind besorgniserregend. Die Gewalt ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Risikofaktoren. Aber mit wirksamen Maßnahmen im Bereich der Prävention kann sie verhindert werden.

Auf internationaler Ebene gibt es mehrere Instrumente zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes. Einen Grundpfeiler in diesem Zusammenhang bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. In Artikel 19 des Übereinkommens werden das Recht des Kindes, vor jeder Form von Gewalt geschützt zu werden, sowie die Pflicht der Staaten, alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, festgelegt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gehört der Schutz der Rechte des Kindes zu den ausdrücklichen Zielen der EU. Auch wenn die Kinderschutzsysteme primär in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, spielt die EU doch eine ebenso wichtige Rolle. Ihre Akte haben einen direkten Einfluss auf das Recht und die Politik in den Mitgliedstaaten. In den zukünftigen Leitlinien der EU für integrierte Kinderschutzsysteme sollen die Bereiche genauer dargelegt werden, in denen die Union die einzelstaatlichen Systeme unterstützen und den Austausch bewährter Praktiken fördern kann.

---

Veröffentlichung des

**Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder**

*Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Europäisches Parlament*



PE 542.139

ISBN 978-92-823-6159-7

doi: 10.2861/73727